

SATZUNG

der Bezirksinnung Parketthandwerk und Fußbodentechnik Niedersachsen/West

Inhaltsübersicht:

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§§ 3-5
Mitgliedschaft	§§ 6 - 14
Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 15 – 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23-29
Vorstand	§§ 30 – 35
Ausschüsse	§§ 36 – 38
Ausschuss für die Lehrlingsausbildung	§§ 39, 40
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§§ 41 - 47
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 48 – 51
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 52
Fachgruppen und Fachausschüsse	§§ 53, 54
Gesellenausschuss	§§ 55 - 63
Beiträge	§ 64
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 65 – 71
Vermögensverwaltung	§ 72
Schadenshaftung	§ 73
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	§§ 74 – 79
Aufsicht	§ 80
Bekanntmachungen	§ 81

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen

Bezirksinnung Parketthandwerk und Fußbodentechnik Niedersachsen/West

Ihr Sitz ist in B r e m e n.

Ihr Bezirk umfasst die Kammerbezirke Aurich, Bremen, Oldenburg und Osnabrück.

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe:

Parkettlegerhandwerk (Anlage A Nr. 53)
Bodenleger (Anlage B Nr. 3).

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

(geändert auf der Innungsversammlung am 15. Mai 1998)

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsam gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen, sowie für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlingen zu sorgen,
4. Gesellenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer abzunehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der

Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeiten errichten,
4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkasse richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

1. Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 5

Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch und Kassenführung, auf die

Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

- | (1) in dem Bezirk der Handwerksinnung ein Handwerk oder ein handwerksähnliches Gewerbe betreibt, für welches die Handwerksinnung gebildet ist, Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen
- | (2) mit diesem Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, (geändert auf der Innungsversammlung am 15. Mai 1998)
- | (3) sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
- | (4) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich Widerspruch bei der Handwerksinnung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfassten Handwerke oder ihrer handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. (geändert auf der Innungsversammlung am 15. Mai 1998)
- (4) Den Innungsmitgliedern ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 8

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Handwerksinnung dessen Handwerksbetrieb von dem Ehegatten oder für Rechnung minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf sie die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über; im Falle einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung gehen diese Rechte und Pflichten auf den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker über.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle beziehungsweise dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe; sie endet mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
(geändert auf der Innungsversammlung am 15. Mai 1998)

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Handwerksinnung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- | 1. Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

| 2. Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 17

Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft.

§ 18

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, welche

| (1) das 25. Lebensjahr vollendet haben und
| (2) gestrichen auf der Innungsversammlung am 19.11.93.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 19

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Handwerksinnung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der § 15 bis 18 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch bei der Handwerkskammer erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes der Handwerksinnung und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Handwerkskammer.

Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

- (1) die Innungsversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Ausschüsse.

← **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Innungsversammlung

§ 23

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht von dem Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren;

3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 7. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dringliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,
 9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
 11. die Beschlussfassung über Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich, mindestens aber halbjährlich einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung entweder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 26

- (1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Obermeister ist berechtigt, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 2 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 75 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Handwerksinnung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

Vorstand

§ 30

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und 3 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. (gewählt auf der Innungsversammlung am 15. Mai 1998)
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung bezeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 31

- (1) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der

Vorstandsmitglieder beantragt wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 32

- (1) Der Vorstand vertritt die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und dem Kassenführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 500,- DM, so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 33

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 34

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

- (1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung, vorbehaltlich der Bestimmung des § 52, auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 38

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ständige Ausschüsse

Ausschuss für Lehrlingsausbildung

§ 39

Zur Förderung der Berufsausbildung der Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Lehrlingsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der

Regel Gesellen oder Lehrlinge, beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt.

§ 40

Der Ausschuss hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche die Lehrlingsausbildung betreffen; dazu gehören insbesondere:

die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 23 Abs. 2 Nr. 6),
die Anträge auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 41

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen bildet die Handwerksinnung einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer selbständiger Handwerker und einer Geselle sein muss.
(geändert auf der Innungsversammlung am 7. April 2000)

Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Für ihn ist ein Stellvertreter zu wählen. Er soll auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die Beisitzer des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Hälfte der Beisitzer wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.

§ 42

Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

aus dem Lehrverhältnis,
über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrverhältnisses,
aus Verhandlungen über die Eingehung eines Lehrverhältnisses und dessen Nachwirkungen,
aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 43

Der Ausschuss hat den Parteien nach seiner Anrufung alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführung und Beweismittel in einem Termin mündlich vorzubringen. Die Parteien können sich vor dem Ausschuss nach Maßgabe des § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) vertreten lassen.

§ 44

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 45

Die Entscheidung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; sie ist unter Angabe des Tages, an dem sie gefällt ist, schriftlich abzufassen und zu begründen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Eine von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien unverzüglich zuzustellen, sofern diese nicht bereits im Verhandlungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichtet haben. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellungsurkunde (vereinfachte Zustellung).

Wird von dem Ausschuss gefällter Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein.

§ 46

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind. Vor der Erklärung hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den Gegner zu hören.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt ist, so ist die Entscheidung über die beantragte Zwangsvollstreckung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreites auszusetzen.

Die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes ist endgültig; sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 47

Die Handwerksinnung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 48

Die Handwerksinnung errichtet für ihren Bezirk mit Genehmigung der Handwerkskammer einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Sind in der Handwerksinnung mehrere Handwerke vertreten, so können für die Abnahme der Gesellenprüfung in diesen Handwerken in der erforderlichen Anzahl weitere stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

§ 49

Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Handwerksinnung von der Handwerkskammer bestellt.

Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.

Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen in dem Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt, die von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 50

Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle anwesend sind.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von

der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 51

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühr zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 52

Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus einem ordentlichen Mitglied, für das ein Stellvertreter zu wählen ist beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Der Ausschuss hat

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen nach § 70 der Satzung vorzunehmen

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53

- (1) Die Handwerksinnung bildet für die in § 2 genannten Handwerke Fachgruppen. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und ... Mitgliedern besteht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; auf die Wahl findet § 18 Anwendung.
- (3) Der Fachgruppenobmann vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Bundesinnungsverbandes.

§ 54

- (1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.
- (2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenobmann hinzuzuziehen.

- (3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuss

§ 55

- (1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen:
1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge,
 3. bei der Bildung des Gesellenprüfungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren in geheimer und direkter Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für drei Monate.

§ 57

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, dass die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (3) Zur Stimmenabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung darüber, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

§ 58

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. gestrichen auf der Innungsversammlung am 14.11.93
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerks beschäftigt ist.

§ 59

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 58 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen oder besteht bei der Handwerksinnung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

← - - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 60

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Die Handwerksinnung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 81) einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen aufgefordert werden, die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Absatz 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 7 Abs. 3) einen Stimmzettel und einen mit dem Innungsstempel versehenen Wahlumschlag aus. Stimmzettel und Wahlumschläge stellt die Handwerksinnung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zuname auf dem Stimmzettel und übergibt diesen im verschlossenen Wahlumschlag zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über seine Person ausweist.
- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Stellvertreter.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 61

1. Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.

2. Der Vorstand der Handwerksinnung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Erklärt er die Wahl eines Gewählten für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Handwerkskammer zu.

§ 62

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Altgesellen, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 63

Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheit als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie den entstandenen Lohnausfall deckt.

Beiträge

§ 64

- (1) Die der Handwerksinnung und dem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben. Die Innungsmitglieder ermächtigen die Innung, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft in Lohnsumme zu erfragen.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen

Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung können Gebühren erhoben werden.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 65

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1.1. - 31.12 (Kalenderjahr).
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 66

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Anfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 67

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der

Handwerksinnung, und soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkasse verantwortlich.

§ 68

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 69

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 70

Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens je einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss (§ 52) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Handwerksinnung ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 71

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die von der Innungsversammlung zu beschließen ist.

Vermögensverwaltung

§ 72

Das Vermögen der Handwerksinnung ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Über die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Handwerkskammer Bestimmungen.

§ 73

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 74

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 75

- (1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.
- (2) Die nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 76

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Bundesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 77

- (1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 78

- (1) Wird die Handwerksinnung aufgelöst, so wird das Innungsvermögen durch den Vorstand nach Maßnahme der §§ 47 bis 53 des bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung und wenn ein solches nicht besteht, in den Organen der Handwerkskammern des Innungsbezirks bekannt zu machen.

§ 79

Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 80

Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.

← - - - **Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen

Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 81

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben.

**Genehmigt 4.4.1966
HANDWERKSKAMMER BREMEN**